

# Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins

Autor(en): **W.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges  
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und  
Gewerbe**

Band (Jahr): **18 (1902)**

Heft 35

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579430>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Geschäftsordnung der Delegiertenversammlungen des Schweizer Gewerbevereins.

### Beantwortung der Anregung des Gewerbevereins Weinfelden.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Der Gewerbeverein Weinfelden hat am 13. Juni zu Händen der Delegierten-Versammlung in Frauenfeld folgende Anregung eingereicht:

„Um bei jeweiligen Haupttraktanden der Diskussion mehr Zeit einräumen zu können und dadurch eher die Ansichten der Sektionen zum Ausdruck kommen zu lassen, sei der Zentralvorstand ersucht, die Frage zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre: 1. Von einer Verlesung der Referate, sofern sie mehr als eine halbe bis dreiviertel Stunden dauert, an der Delegierten-Versammlung Umgang zu nehmen; 2. dafür dieselben, je nach der Wichtigkeit des Traktandums, auszugsweise oder in extenso den Sektionen vor der Delegiertenversammlung rechtzeitig im Druck zuzustellen; 3. in solchen Fällen sofort die Diskussion durch einen bestellten Korreferenten oder einen Botanten einzuleiten.“

Diese Anregung wurde vom Zentralvorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung an den leitenden Ausschuss zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

In Erledigung dieser Aufgabe zogen wir in Erwägung:

1. Die Erfahrungen an den bisherigen Delegiertenversammlungen lehren, daß gedruckte Referate nur von einer ganz geringen Anzahl Delegierter gründlich geprüft werden und daß nur die umfassende mündliche Erörterung einer Frage deren rasche Erledigung fördert; daß ferner eine frühzeitige Veröffentlichung gedruckter Referate vor der Versammlung nicht immer möglich ist und auch in solchem Falle eine mündliche Begründung der Anträge oder Thesen kaum umgangen werden kann.

2. Die Zentralleitung hat die Wünschbarkeit einer tunlichen Einschränkung mündlicher Referate im Interesse einer allseitigen Diskussion längst erkannt, hat aber mit ihrem Bemühen, dem Referenten und ersten

Botanten eine bestimmte Zeitdauer vorzuschreiben, noch selten den erhofften Erfolg erzielt. (Ein vorher angemeldeter Botant, dem man 8 Minuten Zeit eingeräumt hatte, sprach z. B. in Frauenfeld nahezu eine halbe Stunde.) Eine Unterbrechung der Botanten wird von denselben gar zu leicht als willkürliche Beschränkung der Redefreiheit empfunden und deshalb vom Präsidium wenn immer möglich vermieden.

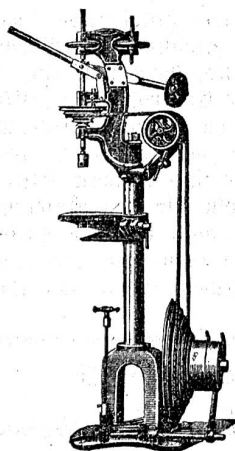
Auf diese Erwägungen gestützt kam der Zentralvorstand am 3. November 1902 zum Schlusse:

1. Die Wünschbarkeit einer Beschränkung der Referate auf ein bestimmtes Zeitmaß zugegeben, können doch hierüber für unsere Delegiertenversammlungen nicht wohl bestimmte und bindende Beschlüsse gefaßt werden, sondern es muß der Zentralleitung überlassen bleiben, den jeweiligen speziellen Verhältnissen nach Thema, Referent, Zeit und Ort gebührende Rechnung zu tragen.
2. Der leitende Ausschuss wird beauftragt, auch künftig bei Anordnung der Delegiertenversammlungen dahin zu wirken, daß soweit tunlich die Anträge oder Thesen, sowie eine kurze Begründung derselben rechtzeitig den Sektionen zugestellt werden können und daß die mündlichen Referate möglichst kurz gehalten werden sollten. W-K

## Verschiedenes.

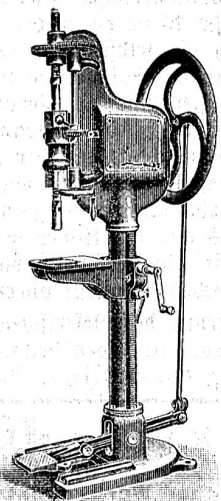
**Greifenaylbau St. Immer.** Die Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft Courtelary beschäftigte sich mit dem Greifenaylbau in St. Immer, das eine Vergrößerung nötig hat, was auch von der Direktion des Armenwesens bestätigt wurde. Ein zu obigem Zwecke passend erachtetes Landgut in St. Immer ist zu kaufen. Etwa die Hälfte des auf 160,000 Fr. berechneten notwendigen Kapitals ist vorhanden. Zur Beschaffung des noch fehlenden will man sich an die Einwohner- und Bürgergemeinde und an die Ersparniskasse des Amtsbezirks Courtelary wenden.

**Schulhausbau Praden (Graubünden).** Die Regierung hat die Pläne für den Schulhausbau genehmigt.



Spezialität:

**Bohrmaschinen,  
Drehbänke,  
Fräsmaschinen,**  
eigener patentierter unüber-  
troffener Construction.



**Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.**  
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.